

# Prüfung Schulrecht - noch ein paar Fragen

**Beitrag von „alias“ vom 19. September 2010 13:47**

Zitat

*Original von Mooonaaa*

noch eine Frage:

In der Schulkonferenz (in Baden-Württemberg; Zusammensetzung: Schulleiter, 3 Eltern, 3 Schüler, 6 Lehrer) hat der Schulleiter den Vorsitz. Stellvertretender Vorsitzender ist der Elternbeiratsvorsitzende.

Nehmen wir an, der Schulleiter ist verhindert. Wer hat dann den Vorsitz?

Der stellvertretende Schulleiter als *ständiger Vertreter* des Schulleiters oder der Elternbeiratsvorsitzende?

Eigentlich müsste es ja dann der stellvertretende Schulleiter sein, oder? Es handelt sich ja immer noch um Schulangelegenheiten... Allerdings ist ja der Elternbeiratsvorsitzende in der Schulkonferenz den stellvertretende Vorsitzende...

Hmmmm...

Die Frage ist in der Regel reichlich theoretisch - weil der Schulleiter den Termin festlegt ;-). Es könnte jedoch durchaus sein, dass der Schulleiter durch längere Krankheit oder Tod, bzw. Versetzung ausfällt.

In diesem Fall hat dann der Stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung - also der Elternvertreter. Für den verhinderten Schulleiter rückt in Ba-Wü der stellvertretende Schulleiter ins Gremium nach. Er hat dort jedoch nur Teilnahme- und Stimmrecht. Damit sitzen wieder 7 Vertreter der Lehrerschaft 6 Vertretern von Eltern und Schülern gegenüber.

Das Verfahren ist in der Schulkonferenzordnung eindeutig geregelt.

Falls bei Tod oder Versetzung der Stellvertretende Schulleiter vom Schulamt zum "Kommissarischen Schulleiter" ernannt wird, sieht alles wieder anders aus. Dann nimmt der "Kommissar" alle Aufgaben des Schulleiters wahr - auch die Sitzungsleitung in der Schulkonferenz.

Zitat

Wie wäre es z.B. in der GLK? Dann wäre es doch sicher der stellvertretende Schulleiter?

Jup.